

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS
der Richezaschule
GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE BRAUWEILER e.V.

§1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein Richezaschule Gemeinschaftsgrundschule Brauweiler e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Pulheim.

§2

Aufgaben, Zweck

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung des schulischen Lebens nach innen und außen, insbesondere die Betreuung von Schülerinnen und Schüler der Richezaschule, Gemeinschaftsgrundschule Brauweiler, in der unterrichtsfreien Zeit im Rahmen von Betreuungsgruppen. Die Förderung durch den Verein beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung. Ferner besteht die Aufgabe darin, das Verhältnis Schule / Eltern zu intensivieren und die Solidarität zu fördern.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vom Verein erworbene Vermögensgegenstände gehen in das Eigentum der Stadt Pulheim als Trägerin der Schule über, die die erworbenen Stücke ausschließlich zu gemeinnützigen, schulischen Zwecken der Richezaschule, Gemeinschaftsgrundschule Brauweiler, verwenden darf. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder können zu jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge zu leisten. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Natürliche Personen, die sich um die Förderung in besonderem Maße verdient gemacht haben,

können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Ehrenmitglieder entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
- (2) Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Soweit das Gesetz es zuläßt und diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern die Vorstandsmitglieder
 1. den/die Vorsitzende/-n
 2. den/die stellvertretenden Vorsitzende/-n
 3. den/die Schatzmeister/-in
 4. den/die Schriftführer/-in
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer/-innen.
- (6) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) Satzungsänderungen
 - c) die Auflösung des Vereins
 - d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Sie kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Beitragssätze festlegen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/-in und
dem/der Schriftführer/-in
als geschäftsführendem Vorstand
 - b) dem/der Schulleiter/-in,
dem/der stellvertretenden Schulleiter/-in,
dem/der Schulpflegschaftsvorsitzenden
und dem/der stellvertretenden Schulpflegschaftsvorsitzenden
(geborene Mitglieder) als erweitertem Vorstand.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Falls aus wichtigem Grund die Neu- oder Wiederwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, bleiben die Vorstandsmitglieder noch so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
- (3) Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/-in je gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch 2x jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/-in unterschrieben werden.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9

Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (01.01. - 31.12.)

§ 10

Satzungsänderung

Die Satzung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Gegenstand der Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben sein.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinschaftsgrundschule Brauweiler, die verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, schulische Zwecke zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 3.10.1988 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen; er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.

Pulheim-Brauweiler, den 12.05.2000

.....
Udo Richter, 1. Vorsitzender

.....
Peter Ecker, 2. Vorsitzender

.....
Marion Kiefer, Schatzmeisterin

.....
Wilfried Bock, Schriftführer